Zeitleiste aus dem Fristenplan - Kirchenkreissynodenbildung

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Legende:
KGR = Kirchengemeinderat
KKR = Kirchenkreisrat
LKA = Landeskirchenamt
Konvent D + W = Konvent der Dienste und Werke
U 27 = junge Menschen – 27. Lebensjahr noch nicht vollendet
WA = Wahlausschuss
WB = die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises
WV = Wahlvorschlag

2022

ca. Oktober bis spätestens 01.03.
Wahlbeschluss (Größe, evtl. Wahlkreise unter Aufteilung der Anzahl junger Menschen, Wahlausschuss)

bis spätestens 10.03.
unverzüglich nach Wahlbeschluss
→ Meldung Wahlbeschluss an LKA
→ Konstituierung Wahlausschuss

bis spätestens 14.05.
Aufruf zur Abgabe Wahlvorschläge, Motivation junger Menschen (U 27)
→ Gemeindeglieder, KGR, Pastoren- u. Mitarbeiterkonvent, Konvent der D + W.
→ Einreichung Wahlvorschläge an WA [1]

am 27.11.
KGR-Wahl

am 30.11.
Bekanntgabe KABl. Wahlzeitraum

2023

Jan.

Febr.

März

Stichtag 01.04.
Daten für Berechnung Stimmwert-verfahren (Gemeinde-glieder)

bis 22.01.
Konstituierung KGR

April

Mai

Juni

bis 01.07.
Zustellung WV-Listen an KGR

bis spät. 30.06.
Schließung der WV
→ evtl. Ergänzung [1]

am 31.03.
Bekanntgabe KABl. Größe KK-Synoden

Juli

02.-22.07.
Vorstellung der Kandidie-renden in Gemeinde-versamm-lung

Aug.

im August, spätestens bis 28.08.
Wahl-ausschuss
Ermittlung der Stimmwerte
Herstellung der Stimmzettel
und
Zustellung an die KGRe

Sept.

Wahl-zeitraum 03.-30.09.
Stimmabgabe in ordentlich einberufener KGR-Sitzung

bis spät. 07.10.
unverzüglich Stimmzettel-umschlag an WA zustellen (Zugang inner-halb 1 Woche nach Wahl-sitzung des KGRs erforderlich)

bis spät. 14.10.
öffentliche Stimmaus-auszählung Übermittlung des Stimmauszählungs-protokolls an die/den WB

bis spät. 21.10.
WB informiert schriftlich alle Vorgeschlagenen

Okt.

bis 11.11.
[2]
WB teilt Gesamt-wahlergebnis mit
→ an die KGRe
→ an den KKR

Nov.

bis 02.12.
Berufungen KKR

bis 03.12.
WB gibt Berufungen bekannt [3]

Dez.

2024

bis spät. 03.05.
Konstituierung der Kirchenkreis-synode

Führen Wahlberechtigtenverzeichnis - fortlaufend nach Konstituierung des WA: Auslage Wahlberechtigtenverzeichnis
(Führung, Auskunftserteilung und ggf. Berichtigung durch vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses)

bis spätestens 28.05.
WA prüft WV → Entscheidung über Wahlvorschlag

Hamburg	23.12.-06.01. | 27.01.		06.-17.03.		15.-19.05.		13.07.-23.08.	02.10.	16.10.-27.10.	22.12.-05 01	02.02.	18.-28.03.
Schleswig-Holstein	23.12.-07.01.			06.-22.04.	19.+20.05.		17.07.-28.08.		16.10.-27.10.	27.12.-06.01.		
Mecklenburg-Vorpommern	22.12.-02.01.	06.-18.02.		03.-12.04.	19.05. 26.-30.05.		17.07.-26.08.	09.-14.10.	30.10.+01.11.	21.12.-03.01.	05.-16.02.	

1 Bei Ablehnung der Aufnahme oder Streichung: Einlegung Beschwerde innerhalb 1 Woche nach Zugang durch Betroffene beim WA möglich. Hilft der WA nicht ab, entscheidet der KKR.

2 Einlegung Wahlbeschwerde bei Verletzung des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens durch Wahl-berechtigte binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Gesamt-wahlergebnisses beim KKR mög-lich. Hilft der KKR der Wahl-beschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem LKA vorzulegen.

3 Wahlberechtigte können Beru-fungsbeschwerde beim KKR einlegen. Hilft der KKR der Berufungsbeschwerde nicht ab, so ist sie innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem LKA vor-zulegen.

Sebastian Kriedel, Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Außenstelle Schwerin, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel: +49 385 202 23-164
Martin Ballhorn, stellvertretender Wahlbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel: +49 431 9797-867

Grafik: Bernd Grund, Wahlbeauftragter des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein

Stand 05/2022